



STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Hotel St. Elisabeth

Wohlfühlmassnahmen

SICHERHEIT UND SERVICE FÜR IHREN AUFENTHALT

Liebe Gäste,

seit dem 16. September 2021 gilt das Warnstufensystem in
Baden Württemberg.

Aktuelle Warnstufe: Basisstufe (3G-Regelung)

Ihre Sicherheit und Gesundheit ist unser größtes Anliegen,
dafür finden Sie unten unsere detaillierten Wohlfühlmaßnahmen
für Ihren Aufenthalt.

Außerdem finden Sie untenstehend alle tagesaktuell geltenden
Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg für Ihren
Aufenthalt im Hotel St. Elisabeth, egal ob als Hotelgast oder
Tagesbesucher.



STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Hotel St. Elisabeth

HYGIENEMASSNAHMEN & ABSTANDSREGELUNG

- Sollten Sie sich in irgendeiner Weise krank fühlen oder Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten vierzehn Tage gepflegt haben, bleiben Sie bitte zum Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz Ihrer Mitmenschen zuhause.
- Unser Housekeeping-Team hat sich bestens ausgerüstet, um die Zimmer und alle öffentlichen Bereiche perfekt geputzt, gelüftet und desinfiziert vorzubereiten.
- Auf dem Zimmer, in unseren sanitären Räumen sowie am Eingang stehen Ihnen Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Wir desinfizieren regelmäßig Oberflächen aller Art, wie z.B. Tische, Stühle, Türgriffe, etc. mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener viruzider Wirksamkeit.
- Unsere Mitarbeiter tragen einen Mund- und Nasenschutz bei jedem Gastkontakt.
- In stark frequentierten Bereichen befinden sich auf dem Boden Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder mit gekennzeichneten Laufwegen zur allgemeinen Sicherheit.
- Halten Sie den Abstand von 1,5 m wo immer möglich ein und vermeiden Sie Körperkontakt, Händeschütteln und Umarmen.
- Ebenso sollten die Schutzabstände bei Treppen, Türen, Aufzügen und Sanitärräumen beachtet werden.
- An Kontaktbereichen wie der Rezeption oder den Zugängen zu den Restaurants wurden Plexiglas Aufsteller angebracht, zu Ihrem Schutz und zum Schutz unserer Mitarbeiter.
- Unser Service bietet Ihnen die gewohnte Hotel St. Elisabeth-Qualität. Jedoch wahren unsere Mitarbeiter, wie auch die Gäste untereinander, die gebotene Distanz, die Maßnahmen und die geltenden Abstandsregeln.
- Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung. Bargeld wird dennoch angenommen.

MASKENPFLICHT

Für unsere Gäste besteht eine medizinische Maskenpflicht in folgenden Bereichen:

- In allen öffentlichen Bereichen, z.B. Lobby, Gänge, Aufzüge
- Im Innenbereich aller Restaurants & Café
- Im Außenbereich, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht gewährleistet ist
- Bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wie z.B. Konzerte

Als medizinische Masken gelten OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95/N95. Stoffmasken sind nicht erlaubt.

DREISTUFIGES WARNSYSTEM

Ab dem 16. September 2021 gilt das dreistufige Warnsystem in Baden-Württemberg.

Basisstufe: Hospitalisierungsinzidenz liegt unter dem Wert 8,0 oder die Auslastung der Intensivbetten unter 250

Warnstufe: Hospitalisierungsinzidenz liegt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über dem Wert 8,0 oder die Auslastung der Intensivbetten über dem Wert von 250

Alarmstufe: Hospitalisierungsinzidenz liegt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über dem Wert 8,0 oder die Auslastung der Intensivbetten über dem Wert von 390



STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Hotel St. Elisabeth

3G- UND 2G-REGELUNG

Je nach Stufe innerhalb des Warnsystems gilt die 3G- oder 2G-Regelung.

3G-Regelung:

- Die 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet) bedeutet der Nachweis einer Genesung, einer vollständigen Impfung oder alternativ eines negativen Testergebnisses.
- Der Nachweis einer Genesung erfolgt durch eine ärztlich attestierte Bescheinigung.
- Der Nachweis einer Impfung erfolgt durch die Vorlage des Impfausweises oder des digitalen COVID-Zertifikats.
- Für den Nachweis des negativen Testergebnisses sind PCR-Tests, Schnelltests und Selbsttests zugelassen, die durch geschultes Personal angeleitet/durchgeführt und bescheinigt werden. Die Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Übernachtungsgäste müssen alle drei Tage erneut ein negatives Testergebnis vorlegen. Für den Test können Bürgertests in offiziellen Testzentren, Apotheken etc. genutzt werden. Außerdem können Arbeitgeber*innen und Anbieter*innen von Dienstleistungen ein negatives Testergebnis bestätigen.

2G-Regelung:

- Die 2G-Regelung (Geimpft, Genesen) bedeutet der Nachweis einer Genesung oder einer vollständigen Impfung.
- Der Nachweis einer Genesung erfolgt durch eine ärztlich attestierte Bescheinigung.
- Der Nachweis einer Impfung erfolgt durch die Vorlage des Impfausweises oder des digitalen COVID-Zertifikats.



STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Hotel St. Elisabeth

RESTAURANTS & BARS

- In den Restaurants und Bars gilt das allgemeine Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
geschlossene Räume	3G-Regelung	3G-Regelung (nur mit PCR-Test)	2G-Regelung
im Freien	ohne Einschränkungen	3G-Regelung	2G-Regelung

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

- Für öffentliche Veranstaltungen gilt die Maskenpflicht, sowie das allgemeine Abstandsgebot.

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
geschlossene Räume	3G-Regelung	3G-Regelung (nur mit PCR-Test)	2G-Regelung
im Freien	ab 5000 Personen oder Nichteinhaltung des Mindestabstands 3G-Regelung	3G-Regelung	2G-Regelung

PRIVATE VERANSTALTUNGEN & FEIERLICHKEITEN

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
geschlossene Räume	ohne Einschränkungen	1 Haushalt plus 5 weitere Personen	1 Haushalt plus 1 weitere Person

- Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahren, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden nicht mitgezählt.
- Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.
- Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht entfallen.



STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Hotel St. Elisabeth

DATENSCHUTZ & KONTAKTVERFOLGUNG

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutz Verordnung des Landes sind wir verpflichtet, Ihre Daten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu verarbeiten.

Die Aufnahme Ihrer Daten erfolgt über die Luca-App. Um den Anmeldevorgang zu beschleunigen, laden Sie sich die Luca-App bereits im Vorfeld Ihres Aufenthaltes bei uns herunter.

Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.

(2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

(4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.